
ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER NETCOM BAYERN GMBH (STAND: 17. JUNI 2013)

I. ALLGEMEINES

1. GELTUNGSBEREICH

Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für Verkauf und Vermietung von Telekommunikationsanlagen (I and C Systeme), für Service- und Wartungsverträge an solchen Anlagen, für die Softwareüberlassung in diesem Zusammenhang und für die Vermittlung von Versicherungsverträgen, die sich auf die Anlagen beziehen. Die Geltung von allgemeinen Einkaufsbedingungen von Vertragspartnern ist ausgeschlossen, soweit deren Geltung nicht ausdrücklich schriftlich von uns bestätigt wird. Klauseln, die diesen AGB entgegenstehen, sind damit unwirksam. Allen unseren Verträgen liegt das deutsche Recht zugrunde. Ausgehend davon, dass unsere Vertragspartner Kaufleute sind, wird Landau als Sitz der Netcom Bayern GmbH als Leistungs- und Erfüllungsort vereinbart. Er gilt auch als ausschließlicher Gerichtsstand der Gesellschaft, soweit nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen. Netcom Bayern GmbH ist auch berechtigt, die Gerichte am Sitz des Vertragspartners anzurufen.

2. LEISTUNGSPFLICHTEN DER VERTRAGSPARTNER

Netcom Bayern GmbH erbringt die vertraglich vereinbarten Lieferungen und Leistungen sorgfältig und termingerecht mit eigenem Personal oder mit vertraglich gebundenen Erfüllungsgehilfen. Bei Verkauf und Vermietung von I and C Systemen stellt Netcom Bayern GmbH die Anlagen in den Räumen des Kunden betriebsbereit auf. Auf Wunsch des Vertragspartners wird Netcom Bayern GmbH ihn gegen gesonderte Vergütung darüber beraten, welche Genehmigungen von ihm einzuholen sind sowie welche Hilfsmittel von ihm beschafft werden sollten.

a) der Vertragspartner wird seine Programme und Daten in eigener Verantwortung selbst sichern. Dies gilt insbesondere rechtzeitig vor Arbeiten, die durch die Netcom Bayern GmbH oder ihren Vertragspartnern an den Systemen des Vertragspartners vorgenommen werden. Wenn der Vertragspartner das wünscht, kann die Netcom Bayern GmbH gegen zusätzliches Entgelt die Datensicherung für den Vertragspartner vornehmen.

b) Zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten der Netcom Bayern GmbH ist eine Mitwirkung des Vertragspartners erforderlich. Dazu gehört insbesondere, dass der Vertragspartner es ermöglicht, dass die Netcom Bayern GmbH ihre Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Zu diesem Zweck wird der Vertragspartner zu eigenen Lasten den uneingeschränkten, jederzeitigen Zugang zu Grundstück, Gebäude, Schaltanlagen und Räumen ermöglichen, soweit es für die Ausführung des Vertrages erforderlich ist. Außerdem wird der Vertragspartner vorhandene Anlagen, Dokumentationen, Servicehandbücher, Bedienungsvorschriften, Gebäudebeschreibungen und Grundrisse zur Verfügung stellen.

c) Der Vertragspartner wird auch den Zugriff auf Hard- und Software der betreffenden oder verbundenen IT-Einrichtungen oder Kommunikationssysteme ermöglichen, sowie im erforderlichen Umfang Administratorenrechte für die Netcom Bayern GmbH einrichten.

d) Der Vertragspartner wird weiterhin elektrische Energie einschließlich der erforderlichen Anschlüsse und gegebenenfalls Verlängerungsleitungen sowie Heizung, allgemeine Beleuchtung, gegebenenfalls Klimatisierung, Lüftung und Wasser zur Verfügung stellen.

e) Auf Anforderung der Netcom Bayern GmbH wird der Vertragspartner die Nutzung auch einer Telefon- und Internetverbindung unentgeltlich ermöglichen.

f) Der Vertragspartner wird auch geeignete Sicherungsmaßnahmen für das am Einsatzort eingelagerte Material der Netcom Bayern GmbH gegen Diebstahl, Beschädigung, Zerstörung oder andere negative Einflüsse ergreifen.

g) Der Vertragspartner wird Netcom Bayern GmbH unverzüglich Änderungen seines Sitzes oder des Standorts der gemieteten Geräte, seiner vertretungsberechtigten Personen oder Kontoverbindungen mitteilen. Im Falle einer Unterlassung hat er den dadurch der Netcom Bayern GmbH entstehenden Schaden zu ersetzen.

h) Wenn der Vertragspartner seinen Mitwirkungspflichten nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt und dies zu vertreten hat, so kann Netcom Bayern GmbH die erforderlichen Maßnahmen zu Lasten des Vertragspartners selbst erbringen oder durch Dritte erbringen lassen. Die Kosten dafür kann sie dem Vertragspartner in Rechnung stellen.

3. ÜBERLASSUNG VON BETRIEBS SOFTWARE

a) Allgemeines

Wenn der Vertragspartner ein I and C System erwirbt, erhält er die zum Betrieb erforderliche Software dazu. Diese Software wird jedoch nicht das Eigentum des Vertragspartners. Der Vertragspartner erhält lediglich ein Recht zur Nutzung (Lizenz). Im Falle des Kaufs eines I and C Systems erhält der Vertragspartner die Lizenz zeitlich unbefristet gegen Zahlung des Gesamtpreises. Wenn der Vertragspartner das I and C System mietet, erwirbt er die Lizenz zeitlich befristet für die Dauer des Mietvertrages gegen Zahlung des laufenden Entgelts.

b) Definitionen

In diesen allgemeinen Geschäftsbedingungen bezeichnet der Begriff Software den gesamten Inhalt der Dateien sowie Datenträger, die mit dem Kauf- oder Mietvertrag oder im Rahmen eines Wartungsvertrages geliefert werden. Dazu gehören sowohl Computerprogramme als auch das dazugehörige Erläuterungsmaterial in Form von anderen Dateien oder schriftlicher Dokumentation. Umfasst sind auch alle Modernisierungen und weiteren Entwicklungsstufen (Updates, Upgrades, modifizierte Versionen) und Ergänzungen sowie Kopien der Programme, für die der Vertragspartner eine Lizenz erworben hat.

Unter einem Update wird die Aktualisierung einer ausgelieferten Programmversion verstanden, deren Schwerpunkt auf der Bereinigung von Fehlern und gegebenenfalls auf unwesentlichen funktionalen Ergänzungen liegt. Unter einem Upgrade wird eine neue Version oder eine funktionale Erweiterung für alte Programmversionen verstanden, die auch eine Fehlerbereinigung beinhalten kann und die nur lizenziert wird, wenn bereits eine Lizenz für die frühere Programmversion erworben wurde.

Eine Einzelplatz-Software ist ein Programm, das lediglich auf einem Benutzerarbeitsplatz installiert und benutzt werden darf. Server-Software ist im Gegensatz dazu ein Programm, das auf einem Server-Computer (Host) installiert wird. Die Clients greifen auf einen Host zu und können auf diese Weise die Funktionalitäten der Server-Software nutzen.

Firmware bezeichnet eine Software, die in einem Speicherchip abgelegt für die Grundfunktionalität eines Gerätes verantwortlich ist. Im Auslieferungszustand hat ein Gerät für gewöhnlich eine aktuelle Firmware, je nach Typ werden vom Hersteller im Laufe der Zeit auch Firmware-Updates angeboten, die Fehler korrigieren oder neue Funktionen hinzufügen.

Ein Client ist ein Benutzer, Agent, Gerät, Identität- oder Kommunikationskanal, etc., der in einem Netzwerk des Vertragspartners auf einem Server zugreift. Art und Anzahl der Nutzungsberechtigten Clients werden im Vertrag definiert. Eine Client-Access-License oder CAL bezeichnet eine Lizenz für den Zugriff auf einen Server.

Eine Netzwerklizenz erlaubt dem Vertragspartner die Nutzung eines Programmes nicht nur auf einem Arbeitsplatz, sondern in seinem gesamten Netzwerk.

c) Umfang der Nutzungserlaubnis

Die Nutzungserlaubnis des Vertragspartners bezieht sich grundsätzlich darauf, die vertragsgemäß überlassene Software für eigene Zwecke zu nutzen.

Wenn der Vertragspartner Einzelplatzsoftware erwirbt, darf er je Lizenz eine Kopie des Programms auf einem einzigen Computer installieren. Der Vertragspartner darf eine Kopie der Einzelplatzsoftware auf einem Dateiserver seines eigenen Netzwerks installieren zu dem Zweck, diese Software auf andere Computer seines internen Netzwerks bis zur vereinbarten Anzahl herunterzuladen und auf ihnen zu installieren. Dies gilt, sofern die Einzelplatzsoftware eine derartige Installationsroute möglich macht. Jede andere Verwendung von Einzelplatzsoftware ist unzulässig.

Bei Server-Software darf der Vertragspartner eine Kopie des Programms auf einem einzigen Server installieren. Bei der Nutzung von Multi-Prozessor-Servern darf dabei die für das jeweilige Softwareprodukt maximal zulässige Anzahl an Prozessoren je Server nicht überschritten werden.

Wenn der Vertragspartner eine Serversoftware als Netzwerklizenz erwirbt, darf er die Software auf so vielen Servern seines eigenen Netzwerks installieren, wie er Lizenzrechte erworben hat.

Sofern der Vertragspartner mit Clients arbeitet, die auf seinen Server zugreifen, hat er in Abhängigkeit von der jeweiligen Software eine Client-Access-License (CAL) zusätzlich zu der entsprechenden Serversoftware zu erwerben. Im Falle das der Vertragspartner den Erwerb von CAL als Netzwerklizenz vereinbart hat, darf die Anzahl der gleichzeitig auf die Serversoftware zugreifenden Clients die Anzahl der in der Netzwerklizenz vereinbarten CALs nicht übersteigen.

Sofern der Vertragspartner Datenträger erhält, die mehrere Softwareprodukte enthalten, ist er lediglich berechtigt diejenige Software zu nutzen, deren Nutzungsrecht er im Vertrag erworben hat. Es ist ihm ausdrücklich nicht gestattet, die Software zu entbündeln oder erneut anders zusammenzustellen und zu vertreiben.

Es ist dem Vertragspartner auch nicht gestattet, die Software zu dekompileieren oder zu disassemblieren. Er darf keine Programmteile herauslösen, eine Rückentwicklung (Reverse Engineering) vornehmen, oder auf andere Weise versuchen, den Quellcode abzuleiten. Das gilt nicht, soweit der Vertragspartner ein zwingendes gesetzliches Recht zu Reverse Engineering oder zu einer Dekompilation hat, um die volle Funktionsfähigkeit der Software oder Interoperabilität mit anderer Software herzustellen.

d) Urheberrecht

Die dem Vertragspartner zur Nutzung überlassene Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht steht ausschließlich der Netcom Bayern GmbH beziehungsweise ihren Lieferanten zu. Der Vertragspartner darf die Software nur im Rahmen dieser Vertragsbestimmungen verwenden.

Einzelne, dem Vertragspartner überlassene Software, kann abweichende Lizenzbedingungen vorsehen. Solche Bedingungen gelten dann vorrangig. Auf diese Lizenzbedingungen wird während des Installationsprozesses hingewiesen. Die Installation kann erst vollzogen werden, wenn der Vertragspartner den Lizenzbedingungen zustimmt. Im Falle einer Ablehnung kann die Software nicht installiert und genutzt werden. In diesem Fall hat der Vertragspartner das Recht, binnen 14 Tagen nach Erhalt dieser Software spätestens aber innerhalb von 14 Tagen nach Ablehnung der Lizenzbedingungen, vom Vertrag in Bezug auf diese Software zurückzutreten. Dieser Rücktritt muss schriftlich erklärt und die Software sowie die dazugehörige Dokumentation an Netcom Bayern GmbH zurückgegeben werden. Netcom Bayern GmbH wird die für die Software bis zu diesem Zeitpunkt gezahlten Nutzungsentgelte zurückerstatten. Weitergehende Ansprüche des Vertragspartners in Bezug auf die Software sind ausgeschlossen.

Shareware, Freeware oder Open Source Software und gegebenenfalls weitere Informationen, Software oder Dokumentationen können dem Vertragspartner unentgeltlich überlassen werden. In diesem Falle haftet Netcom Bayern GmbH nicht für Rechts- oder Sachmängel. Der Haftungsausschluss bezieht sich insbesondere auf Richtigkeit, Fehlerfreiheit, Freiheit von Schutz- oder Urheberrechten Dritter, Vollständigkeit oder Verwendbarkeit dieser Software oder Informationen. Netcom Bayern GmbH haftet jedoch bei arglistigem verschweigen eines Mangels, bei Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit oder Freiheit einer Person oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Diese Regelung führt nicht zu einem Nachteil des Vertragspartners hinsichtlich der Beweislast.

Netcom Bayern GmbH stellt dem Vertragspartner die Software ausschließlich in maschinenlesbarer Form zur Verfügung. Der Vertragspartner hat keinen Anspruch auf Herausgabe des Quellcodes. In Einzelfällen, zum Beispiel bei Open-Source-Software können die jeweiligen Lizenzbedingungen eine Herausgabe des Quellcodes vorsehen. In diesem Fall wird Netcom Bayern GmbH dem Vertragspartner den Quellcode gegen Zahlung eines Aufwandsersatzes zur Verfügung stellen.

Ein Verstoß des Vertragspartners gegen wesentliche Verpflichtungen des mit Netcom Bayern GmbH geschlossenen Vertrages, insbesondere ein Verstoß gegen die Lizenzbedingungen für die Software, berechtigt Netcom Bayern GmbH zu einer ganzen oder teilweisen Kündigung des Vertrages dem die Softwareüberlassung zu Grunde liegt, sofern der Vertragspartner den Verstoß nicht innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach einer Abmahnung durch Netcom Bayern GmbH beseitigt hat.

Der Vertragspartner darf die Software oder Rechte daran weder vermieten, noch verleihen, verkaufen oder unterlizenzieren, sowie Dritten zur Nutzung überlassen, abtreten oder übertragen. Es ist ebenfalls nicht gestattet die Software ganz oder in Teilen zu kopieren oder ein solches Kopieren zu genehmigen. Ausgenommen ist lediglich die Herstellung einer Sicherungskopie von jedem Softwareprodukt auf einem beweglichen Datenträger.

Der Vertragspartner darf die erworbene Software ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Netcom Bayern GmbH Dritten nicht zugänglich machen. Weder der Vertragspartner noch etwaige Dritte haben einen Anspruch auf Erteilung der Zustimmung. Die Erteilung der Zustimmung zu einer Weitergabe der Software an Dritte kommt jedenfalls nur unter folgenden Bedingungen in Betracht:

- Es muss sich um eine vollständige Übertragung handeln, das heißt der Vertragspartner darf keine Kopien, Updates, frühere Versionen einschließlich Sicherungskopien oder sonstige Kopien zurückbehalten.
- Der Vertragspartner hat den Erwerber vertraglich zur Einhaltung der in diesen AGB niedergelegten Regelungen zu verpflichten.
- Der Vertragspartner teilt Netcom Bayern GmbH Namen und Anschrift des Erwerbers, sowie sämtliche Übertragungsgegenstände einschließlich der Seriennummern mit. Diese Mitteilung hat unverzüglich nach der Weitergabe der Software zu erfolgen.

Der Vertragspartner darf alphanumerische Kennungen, Markenzeichen und Urheberrechtsvermerke der Software nicht entfernen. Im Falle erlaubter Vervielfältigung wird er sie unverändert mit vervielfältigen. Er hat ebenfalls alle Kopien fortlaufend zu nummerieren und zwar unter Voranstellung der Seriennummer der jeweiligen Software. Netcom Bayern GmbH behält sich das Recht vor, die vollständigen Dokumentationen des Vertragspartners über den Verbleib der Software und sämtlicher Kopien einzusehen.

Manche Software muss vor Gebrauch aktiviert werden. Die Installation ist erst abgeschlossen, wenn der Vertragspartner die Software innerhalb von 30 Tagen nach deren erstmaliger Installation aktiviert. Zu dieser Aktivierung hat der Vertragspartner die nötigen Informationen, die in der Installationssequenz verlangt werden, einzugeben. Nach Änderungen an der Hardware kann es erforderlich sein, die Software erneut zu aktivieren. Falls die Aktivierung nicht innerhalb von 30 Tagen nach der erstmaligen Installation erfolgt, kann die Software gesperrt werden. Eine Entsperrung ist möglich durch Eingabe eines gültigen Aktivierungscodes. Dieser kann bei Netcom Bayern GmbH unter Vorlage eines Berechtigungsnachweises angefordert werden. Die von der Software zunächst eingestellten Standardpasswörter muss der Vertragspartner selbst ändern. Netcom Bayern GmbH haftet nicht für Folgen eines Missbrauchs von Zugangsdaten, wenn diese Verpflichtung nicht eingehalten wird.

Soweit der Vertragspartner Standardsoftware zur Nutzung erwirbt, stellt Netcom Bayern GmbH ihm eine Dokumentation mit Beschreibung zur Verfügung. Diese beinhaltet unter anderem die Leistungsmerkmale, spezielle Funktionen, Hardware- und Softwarevoraussetzungen, Installationserfordernisse, Einsatzbedingungen und Bedienung. Die Dokumentation kann in Form eines Handbuchs oder aber auch auf Datenträger oder zum Herunterladen aus dem Internet zur Verfügung gestellt werden.

Sofern der Vertragspartner von Netcom Bayern GmbH im Rahmen einer Serviceleistung oder Nacherfüllung einen ergänzenden Programmcode erhält, wird dieser Bestandteil der bereits überlassenen Software und unterliegt den Bedingungen dieses Vertrages.

Wenn die an den Vertragspartner ausgelieferte Software durch Upgrades oder durch Migrationsversionen ersetzt wird erlöschen die Nutzungsrechte an den ersetzten Versionen. Alle vorhandenen Kopien der ersetzten Versionen sind an Netcom Bayern GmbH zurückzugeben oder gegen Nachweis zu vernichten.

Für Firmware gelten die Regelungen dieses Abschnitts sinngemäß. Firmware darf jedoch nur mit der jeweils mitgelieferten zugehörigen Hardware benutzt beziehungsweise an Dritte weitergegeben werden.

4. EINHALTUNG VON FRISTEN

Netcom Bayern GmbH wird sich nach besten Kräften bemühen, vereinbarte Fristen einzuhalten. Voraussetzung dafür ist der rechtzeitige Eingang sämtlicher vom Vertragspartner zu liefernden

Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen des Vertragspartners. Sofern diese Voraussetzungen nicht vorliegen verlängern sich die Fristen für Netcom Bayern GmbH angemessen. Das gilt jedoch nicht, wenn Netcom Bayern GmbH die Verzögerung zu vertreten hat. Bei eintreten von Ereignissen höherer Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, terroristische Handlungen, Aufruhr oder ähnlichen Ereignissen, zum Beispiel Streik oder Aussperrung verlängern sich vertragliche Fristen um die Zeit, in denen die Leistungserbringung durch die vorgenannten Ereignisse nicht möglich ist.

Im Falle eines Verzugs der Netcom Bayern GmbH mit der von ihr geschuldeten Leistung kann der Vertragspartner eine Entschädigung verlangen, sofern er schriftlich darlegt und glaubhaft macht, dass ihm hieraus ein Schaden entstanden ist. In diesem Falle leistet Netcom Bayern GmbH eine Entschädigung wie folgt. Bei einem Mietvertrag leistet Netcom Bayern GmbH für jede vollendete Woche des Verzuges einen Betrag von je 25 % der Monatsmiete insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsmieten für den Teil der Leistung, der durch den Verzug nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Im Falle eines Kaufvertrags leistet Netcom Bayern GmbH für Verzug eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 % insgesamt jedoch höchstens 5 % des Kaufpreises für den Teil der Lieferungen, der durch den Verzug nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden konnte. Falls die Netcom Bayern GmbH mit ihren Dienstleistungen im Rahmen eines Servicevertrages in Verzug gerät und der Vertragspartner einen daraus entstandenen Schaden glaubhaft macht, wird sie für jede vollendete Woche des Verzugs eine Entschädigung von 25 % des monatlichen Serviceentgelts, insgesamt jedoch höchstens 2,5 Monatsentgelte für denjenigen Teil der Serviceleistungen zahlen, der wegen des Verzuges nicht erbracht werden konnte. Sofern von dem Verzug Software oder Dienstleistungen betroffen sind, für die ein gesonderter Preis vereinbart wurde, gilt das vorstehende sinngemäß. Betrifft die Verspätung Software oder Ersatzteile, für deren Überlassung ein einmaliger Preis vereinbart worden ist, gelten anstelle der Beträge von 25 % des monatlichen Serviceentgelts und 2,5 Monatsentgelte die Beträge von 0,5 % und 5 % des einmalig zu zahlenden Preises wie beim Kaufvertrag.

Schadenersatzansprüche des Vertragspartners wegen Verzögerung der Leistung und Schadenersatzansprüche statt der Leistung sind ausgeschlossen, soweit sie über die im vorherigen Absatz genannten Beträge hinausgehen. Das gilt auch nach Ablauf einer Nachfrist zur Leistung, die der Vertragspartner der Netcom Bayern GmbH gesetzt hat. Ausgenommen davon sind Fälle des Vorsatzes, der grob fahrlässigen Pflichtverletzung, der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person, soweit zwingend gehaftet wird. Wenn die Verzögerung der Leistung von Netcom Bayern GmbH zu vertreten ist kann der Kunde im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vom Vertrag zurücktreten. Wenn Netcom Bayern GmbH es verlangt, ist der Vertragspartner verpflichtet, innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Leistung sein Rücktrittsrecht wahrnimmt, weiter auf der Leistung besteht oder welche seiner Ansprüche und Rechte ergeltend machen möchte.

Eine nachteilige Beweislastregelung für den Vertragspartner ist mit den vorgenannten Bestimmungen nicht verbunden.

5. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit nicht vorrangig Preise vereinbart sind, berechnet Netcom Bayern GmbH die Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den bei Erbringung der Leistungen jeweils gültigen Listenpreisen. Bei einer Berechnung nach Stunden werden begonnene Einsatzstunden zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet, bei Monatsverrechnungssätzen werden begonnene Monate zum anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Leistungen die außerhalb der bei Netcom Bayern GmbH

üblichen Arbeitszeit erbracht werden, werden nach besonderen Sätzen abgerechnet. Nebenkosten zum Beispiel für notwendige Reisen, auswärtige Übernachtungen, Telefon und Andere werden vom Vertragspartner erstattet.

Bei Vorliegen einer Einzugsermächtigung des Vertragspartners wird Netcom Bayern GmbH offene Forderungen bei Fälligkeit einziehen. Zur Erleichterung des Zahlungsverkehrs wird die grundsätzlich 14-tägige Frist für die Information vor Einzug einer fälligen Zahlung bis auf einen Tag vor Belastung verkürzt. Nicht laufend zu zahlende Entgelte werden jedoch nicht vor Ablauf von 5 Werktagen nach Zugang der Rechnung eingezogen. Der Vertragspartner ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass sein Konto zum Fälligkeitstermin die notwendige Deckung beziehungsweise Kreditrahmen aufweist. Bei Rücklastschriften wird eine pauschale Bearbeitungsgebühr von 10,00 € pro Rücklastschrift erhoben, wenn die Rücklastschrift auf der mangelnden Deckung oder nicht ausreichenden Kreditrahmen des Vertragspartners beruht.

Der Vertragspartner kann mit Gegenansprüchen nur aufrechnen oder fällige Zahlungen nur zurückbehalten, wenn Netcom Bayern GmbH dem ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat oder wenn die Ansprüche des Vertragspartners unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

Netcom Bayern GmbH ist zur Prüfung der Bonität des Vertragspartners berechtigt. Sollten sich aus einer solchen Prüfung Anhaltspunkte für eine deutliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage oder der Zahlungsmoral des Vertragspartners ergeben so kann Netcom Bayern GmbH vom Vertragspartner eine ausreichende Sicherheit für noch offene Forderungen verlangen, die Ausführung weiterer Bestellungen bis zur Klärung der finanziellen Situation unterbrechen oder ganz vom Vertrag zurücktreten.

Soweit keine andere Vereinbarung getroffen wird, sind die Preise der Netcom Bayern GmbH ab Werk berechnet. Das bedeutet, dass Frachtkosten und Verpackung gesondert berechnet werden.

6. GEHEIMHALTUNG

Netcom Bayern GmbH und der Vertragspartner werden sämtliche Informationen im Zusammenhang mit diesem Vertrag, also auch Informationen über die jeweiligen Geschäftsbetriebe und deren Organisation, gegenüber Dritten vertraulich behandeln. Ausgenommen davon sind lediglich solche Informationen, die ohne das Zutun der jeweils anderen Seite bereits öffentlich bekannt geworden sind. Die Mitarbeiter und eventuell Erfüllungsgehilfen der Netcom Bayern GmbH und des Vertragspartners werden ebenfalls auf diese Geheimhaltung verpflichtet. Beide Seiten werden darauf achten, den Mitarbeitern lediglich solche Informationen zu geben, die diese für die Ausführung der ihnen konkret übertragenen Aufgaben benötigen. Die Pflicht zur Geheimhaltung bleibt bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Beendigung des Vertrages bestehen.

7. DATENSCHUTZ

Netcom Bayern GmbH wird im Zuge der Geschäftsverbindung Daten des Vertragspartners erhalten und speichern. Dazu gehören auch personenbezogene Daten. Netcom Bayern GmbH wird diese Daten nur für Zwecke der vertraglichen Leistungserbringung nutzen und wenn sie dafür nicht mehr benötigt werden löschen.

Die Mitarbeiter der Netcom Bayern GmbH sind auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG und das Fernmeldegeheimnis gemäß § 88 TKG verpflichtet. Wenn Netcom Bayern GmbH vertragliche Leistungen durch Unterauftragnehmer durchführen lässt, werden diese und ihre Mitarbeiter ebenfalls gemäß den datenschutzrechtlichen Regelungen dieses Vertrages verpflichtet. Sofern es für

die Durchführung der Leistung erforderlich ist, werden personenbezogene Daten auch an Unterauftragnehmer weitergegeben. Für den Fall, dass eine Übermittlung entsprechende Daten an Unterauftragnehmer außerhalb der EU/EWR erforderlich wird, wird Netcom Bayern GmbH auf ein ausreichendes Datenschutzniveau entsprechend den datenschutzrechtlichen Regelungen der EU achten.

Bei der Speicherung oder sonstigen Verarbeitung personenbezogener Daten wird Netcom Bayern GmbH die Weisungen des Vertragspartners beachten und technische und organisatorische Maßnahmen zur Sicherung der Daten gegen Missbrauch treffen. Soweit Netcom Bayern GmbH auf Weisung des Vertragspartners handelt, ist eine Haftung für Datenschutzverletzungen ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist selbst dafür verantwortlich, dass alle gesetzlich erforderlichen Voraussetzungen für die Datenverarbeitung vorliegen. Dies kann zum Beispiel durch Einholung von Einwilligungserklärungen der betroffenen Personen und Beachtung von Mitbestimmungsrechten und weitere gegebenenfalls notwendige Maßnahmen geschehen. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass Netcom Bayern GmbH die vereinbarten Leistungen erbringen kann, ohne dabei gegen bestehende Vorschriften zu verstoßen.

8. VERLETZUNG GEWERBLICHER SCHUTZRECHTE

Netcom Bayern GmbH wird ihre Leistungen in Deutschland frei von gewerblichen Schutzrechten und Urheberrechten Dritter erbringen, sofern nichts anderes vereinbart ist. Falls ein Dritter den Vertragspartner wegen einer Verletzung von Schutzrechten seitens der Netcom Bayern GmbH in Anspruch nimmt, gelten die nachfolgenden Regelungen.

- a) Der Vertragspartner wird Netcom Bayern GmbH unverzüglich und schriftlich über die Identität des Dritten und des von ihm geltend gemachten Ansprüche informieren. Der Vertragspartner wird einer Verletzung nicht anerkennen und der Netcom Bayern GmbH sämtliche Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen ermöglichen. Falls der Vertragspartner eine Nutzung der Leistungen einstellt, um damit einer mutmaßlichen Schadenminderungspflicht oder sonstigen wichtigen Gründen nachzukommen, so ist er verpflichtet, den anspruchstellenden Dritten darauf hinzuweisen, dass dies in keinem Falle eine Anerkenntnis der Schutzrechtsverletzung bedeutet.
- b) Der Vertragspartner hat Netcom Bayern GmbH sämtliche auch prozessualen Möglichkeiten zu eröffnen, sich gegen die behauptete Schutzrechtsverletzung zur Wehr zu setzen.
- c) Soweit der Anspruch des Dritten berechtigt ist, wird Netcom Bayern GmbH nach eigener Wahl auf eigene Kosten für die betreffenden Leistungen an den Vertragspartner entweder ein Nutzungsrecht erwirken, die Leistungen so abändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder die Leistungen austauschen. Falls Netcom Bayern GmbH diese Maßnahme nicht zu angemessenen Bedingungen möglich sind, kann der Vertragspartner vorzeitig den Vertrag kündigen.
- d) Ansprüche des Vertragspartners gegen Netcom Bayern GmbH sind ausgeschlossen, falls der Vertragspartner die Schutzrechtsverletzung selbst zu vertreten hat. Das gleiche gilt, falls die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Vertragspartners, durch eine vertraglich nicht vorhergesehene Anwendung der Leistungen der Netcom Bayern GmbH oder durch eine Veränderung der Lieferung seitens des Vertragspartners oder durch eine gemeinsame Verwendung mit nicht von Netcom Bayern GmbH gelieferten Produkten verursacht wird.
- e) Falls der Vertragspartner eine Mängelrüge wegen Schutzrechtsverletzungen erhebt darf er Zahlungen nur in dem Umfang zurückhalten, die in einem angemessenen Verhältnis zur behaupteten Schutzrechtsverletzung stehen. Weitere Voraussetzung ist, dass über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel besteht. Das Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen, wenn

Mängelansprüche verjährt sind. Wird die Mängelrüge des Vertragspartners zu Unrecht erhoben, kann Netcom Bayern GmbH neben der Auszahlung der zurückbehaltenen Beträge auch den Ersatz der hier entstandenen Aufwendungen verlangen. Vor der Geltendmachung der Rechte aus Gewährleistung muss der Vertragspartner der Netcom Bayern GmbH Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb einer angemessenen Frist geben.

f) Grundsätzlich sind Ansprüche des Vertragspartners auf Schadenersatz wegen Schutzrechtsverletzungen oder sonstiger Rechtsmängel ausgeschlossen. Ausgenommen davon ist das arglistige Verschweigen eines Mangels, die Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, die Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person oder eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der Netcom Bayern GmbH.

g) Für die Behauptung und Geltendmachung sonstiger Rechtsmängel seitens des Vertragspartners gelten die Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechend.

h) Diese Bestimmungen führen nicht zu einer Benachteiligung des Vertragspartners hinsichtlich der Beweislast.

9. ÄNDERUNG DER GESCHÄFTSGRUNDLAGE; UNMÖGLICHKEIT

Im Falle einer lediglich vorübergehenden Unmöglichkeit der Erbringung einer vertragsgemäßen Leistung gelten die Regelungen des Abschnitts I.4.

Der Vertragspartner ist berechtigt von der Netcom Bayern GmbH Schadenersatz zu verlangen, wenn es ihr unmöglich wird, die Leistung zu erbringen und sie diese Unmöglichkeit nicht zu vertreten hat. Der Schadenersatzanspruch des Vertragspartners ist jedoch beschränkt auf 10 % des Wertes des Leistungsteils, der wegen der Unmöglichkeit nicht ordnungsgemäß in Betrieb genommen werden kann. Diese Beschränkung gilt dann nicht, wenn Netcom Bayern GmbH vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflicht verletzt hat oder wenn Schadenersatz wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person nach zwingendem Recht verlangt wird. Diese Klausel führt nicht zu einer Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners. Das Recht des Vertragspartners auf einen Rücktritt vom Vertrag bleibt davon unberührt.

Für den Fall, dass das vertraglich vereinbarte System oder Teile davon nicht mehr hergestellt werden, oder der Ersatzteilverrat erschöpft ist und aus diesem Grunde Netcom Bayern GmbH nicht mehr in der Lage ist, die vereinbarten Leistungen oder Teile davon in wirtschaftlich sinnvoller Weise zu erbringen, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Falls dies wirtschaftlich nicht vertretbar sein sollte, hat jede Partei das Recht, sich ganz oder teilweise vom Vertrag zu lösen.

Im Falle von Ereignissen höherer Gewalt oder vergleichbarer Ereignisse, die dazu führen, dass die wirtschaftliche Bedeutung oder der Inhalt der vertraglich vereinbarten Leistung erheblich verändert wird, oder die sich auf den Betrieb der Netcom Bayern GmbH erheblich negativ auswirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Wenn eine Anpassung wirtschaftlich nicht vertretbar ist, kann Netcom Bayern GmbH vom Vertrag zurücktreten. In letzterem Fall wird Netcom Bayern GmbH diese Absicht dem Vertragspartner unverzüglich mitteilen. Das gilt auch dann, wenn zuvor eine Verlängerung der Lieferzeit oder Laufzeit mit dem Vertragspartner vereinbart war.

10. HAFTUNG

Netcom Bayern GmbH übernimmt die Haftung für von ihr zu vertretende Verletzungen des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit von Personen unbeschränkt. Bei einem von ihr verschuldeten Sachschaden trägt sie den Aufwand für die Wiederherstellung bis zu einem Betrag von € 100.000,00 je Schadensereignis. Ausgenommen von der Haftung ist ein Aufwand für die Wiederbeschaffung verloren gegangener Daten oder Informationen.

Netcom Bayern GmbH haftet soweit dies zwingend vorgeschrieben ist, z. B. nach dem Produkthaftungsgesetz, in Fällen des Vorsatzes oder der grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit einer Person. Das gilt auch bei Übernahme einer Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten.

Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist der Schadensersatz jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt, soweit der Netcom Bayern GmbH nicht Vorsatz oder eine grob fahrlässige Pflichtverletzung vorgeworfen werden kann.

Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche eines Vertragspartners sind ausgeschlossen, unabhängig davon, auf welcher Rechtsgrundlage sie geltend gemacht werden.

Die Regelungen dieses Abschnitts beinhalten keine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Vertragspartners.

11. SONSTIGE REGELUNGEN

Soweit keine Hindernisse aufgrund nationaler oder internationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und keine Embargos oder sonstige Sanktionen entgegenstehen wird Netcom Bayern GmbH geschlossene Verträge erfüllen. Wenn der Vertragspartner selbst exportiert wird er die für die Exportprodukte einschlägigen Exportvorschriften der EU bzw. der EU-Mitgliedsstaaten unbedingt beachten.

Zusätzliche Vereinbarungen über den Vertrag oder Vertragsgegenstand bedürfen der Schriftform.

Netcom Bayern GmbH ist berechtigt die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag an Dritte zu übertragen. Der Vertragspartner hat jedoch die Möglichkeit einer solchen Übertragung innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt einer entsprechenden Mitteilung schriftlich zu widersprechen. In diesem Falle wird die Übertragung nicht wirksam. Auf diese Widerspruchsmöglichkeit wird Netcom Bayern GmbH in der Übertragungsmitteilung hinweisen.

Im Falle, dass einzelne Bestimmungen dieses Vertrages für rechtlich unwirksam erklärt werden oder aus Rechtsgründen praktisch nicht durchführbar sind, bleibt die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen bestehen. Netcom Bayern GmbH und der Vertragspartner werden in diesem Fall gemeinsam eine Vereinbarung treffen, um die durch das Ausfallen der betreffenden Bestimmung entstehende Lücke mit einer wirksamen Bestimmung zu schließen.

Soweit Netcom Bayern GmbH nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Pflichtverletzung begangen hat oder einen Mangel arglistig verschwiegen hat oder Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz gegen sie geltend gemacht werden, verjähren Ansprüche des Vertragspartners in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

Netcom Bayern GmbH ist berechtigt, Auskünfte über die Bonität des Vertragspartners einzuholen. Der Vertragspartner erklärt dazu bereits jetzt seine Zustimmung. Sie kann den Abschluss eines Vertrages oder dessen Fortführung von positiven Auskünften abhängig machen. Ungünstige Auskünfte oder mehrere Auskünfte, die eine Tendenz zur Verschlechterung der Bonität zeigen,

können einen Kündigungsgrund bilden. In diesem Fall wird Netcom Bayern GmbH den Vertragspartner zunächst zu einer Stellungnahme zum Inhalt der Auskünfte auffordern.

Soweit es Dauerschuldverhältnisse, also insbesondere Mietverträge oder Service – bzw. Wartungsverträge, betrifft, ist Netcom Bayern GmbH jederzeit berechtigt, diese allgemeinen Geschäftsbedingungen mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern oder zu ergänzen.

Solche Änderungen oder Ergänzungen werden dem Vertragspartner schriftlich, per E-Mail oder per Fax oder sonst in geeigneter Form mitgeteilt. Wenn der Vertragspartner den geänderten Bestimmungen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang der entsprechenden Mitteilung nicht widerspricht, werden diese gemäß der Ankündigung wirksam in den Vertrag einbezogen.

Im Falle eines fristgemäßen Widerspruches des Vertragspartners wird der Vertrag zu den bis dahin geltenden Vertragsbedingungen fortgesetzt. In diesem Falle ist Netcom Bayern GmbH jedoch berechtigt, das Vertragsverhältnis zum nächst möglichen Zeitpunkt ordentlich zu kündigen. Auf diese Folge wird Netcom Bayern GmbH in der Mitteilung über die Änderung oder Ergänzung der AGB hinweisen.

Sofern sich die Änderungen oder Ergänzungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus zwingenden rechtlichen Gründen für die Netcom Bayern GmbH als unerlässlich darstellen, entfällt die Ankündigungspflicht und das Widerspruchsrecht des Vertragspartners.

Bei Vorliegen solcher zwingender rechtlicher Gründe kann der Vertragspartner aus den Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen keine Schadensersatzansprüche herleiten.

II. KAUFVERTRÄGE

1. EIGENTUMSVORBEHALT

Die von Netcom Bayern GmbH gelieferten Gegenstände bleiben Eigentum der Netcom Bayern GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher gegen den Vertragspartner bestehenden Ansprüche. Für den Fall, dass die Summe aller Sicherungsrechte der Netcom Bayern GmbH gegenüber dem Vertragspartner die Summe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 10 % übersteigt und der Vertragspartner dies wünscht, wird Netcom Bayern GmbH den übersteigenden Teil der Sicherungsrechte freigeben soweit dies ohne Teilung von Eigentumsrechten möglich ist.

Netcom Bayern GmbH hat dabei die Wahl, welche Sicherungsrechte sie freigeben will. Solange ein Eigentumsvorbehalt an den gelieferten Gegenständen besteht, darf der Vertragspartner die gelieferten Gegenstände weder verpfänden, zur Sicherung übereignen noch weiter veräußern.

Im Falle einer Pfändung, Beschlagnahme oder bei sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter wird der Vertragspartner die Netcom Bayern GmbH unverzüglich benachrichtigen.

Sollte der Vertragspartner seine vertraglichen Pflichten verletzen, insbesondere in Zahlungsverzug geraten, wird Netcom Bayern GmbH dem Vertragspartner eine angemessene Frist zur Leistung setzen. Wird bis dahin nicht geleistet, so hat Netcom Bayern GmbH das Recht, das Sicherungseigentum zurückzunehmen und vom Vertrag zurückzutreten.

Der Vertragspartner ist zur Herausgabe verpflichtet. Wenn Netcom Bayern GmbH die gelieferten Gegenstände zurücknimmt oder pfändet oder den Eigentumsvorbehalt geltend macht liegt darin kein Rücktritt vom Vertrag. Ein Rücktritt vom Vertrag bedarf der ausdrücklichen Erklärung durch Netcom Bayern GmbH.

Wenn Netcom Bayern GmbH zur Durchführung des Auftrags eines Vertragspartners oder zur Beseitigung eines Sachmangels Gegenstände an den Vertragspartner ausliefert, so unterliegen diese Gegenstände auch dem Eigentumsvorbehalt und werden mit Erfüllung der Ansprüche der Netcom Bayern GmbH gegen den Vertragspartner Eigentum des Vertragspartners.

Werden Gegenstände, die sich beim Vertragspartner befinden oder dort installiert sind von Netcom Bayern GmbH zurück genommen, so erwirbt Netcom Bayern GmbH das Eigentum daran. Auch wenn Netcom Bayern GmbH vom Vertragspartner lediglich mit der Entsorgung von Gegenständen beauftragt wird, gehen diese mit Demontage bzw. Anlieferung bei Netcom Bayern GmbH oder ihren Erfüllungsgehilfen in das Eigentum von Netcom Bayern GmbH über.

Demontage, Abtransport, Transportversicherung und umweltgerechte Entsorgung von Altgeräten berechnet die Netcom Bayern GmbH ihren Vertragspartnern zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen. Die rechtzeitige Löschung von Kundendaten vor der Demontage obliegt dem Vertragspartner.

2. GEFAHRÜBERGANG UND ZAHLUNG

Netcom Bayern GmbH liefert grundsätzlich ab Werk. Das Risiko des zufälligen Untergangs der Liefergegenstände geht also auf den Vertragspartner über, wenn die Gegenstände bei Netcom Bayern GmbH zur Abholung bereit stehen.

Sofern Lieferung ohne Aufstellung, Montage oder Einrichtung vereinbart ist, geht die Gefahr über, wenn die Gegenstände zum Versand gebracht oder seitens des Spediteurs abgeholt worden sind. Eine Versicherung gegen die üblichen Transportrisiken wird nur auf Wunsch und Kosten des Kunden abgeschlossen.

Sofern Lieferung, Aufstellung, Montage und Einrichtung vereinbart sind, geht die Gefahr mit der Übergabe der Gegenstände am vereinbarten Lieferort über.

Im Falle der Bereitstellung von Programmen (Software) zum Herunterladen von einem Server der Netcom Bayern GmbH oder ihrem Erfüllungsgehilfen geht die Gefahr mit Beginn des Herunterladens seitens des Vertragspartners über.

Der Gefahrübergang findet auch statt, wenn der Versand, die Zustellung oder die Übergabe aus Gründen verzögert wird, die der Vertragspartner zu vertreten hat oder der Vertragspartner aus anderen Gründen in Annahmeverzug gerät.

Die Preise der Netcom Bayern GmbH gelten im Zweifel ab Werk. Fracht, Verpackung und Versicherung werden daher gesondert berechnet.

3. ABNAHME

Soweit Netcom Bayern GmbH oder ihre Erfüllungsgehilfen Werkleistungen erbringen, geht die Gefahr bei Abnahme des Werkes über. Dies gilt auch, soweit für Einzelleistungen, Teilabnahmen vereinbart sind, dann geht die Gefahr mit der Teilnahme über. In diesen Fällen wird mit dem Vertragspartner ein Abnahmetermin vereinbart. In der Regel ist das der Zeitpunkt zu dem das Werk dem Vertragspartner fertig gemeldet wird. Sofern eine bestimmte Vereinbarung für den Abnahmezeitpunkt nicht getroffen wird, steht dem Vertragspartner die Werkleistung für die Dauer von einer Kalenderwoche ab Fertigmeldung bzw. Übergabe (Abnahmeperiode) zur Abnahme zur Verfügung.

Die Abnahme soll ausdrücklich erklärt werden. Geringfügige Mängel hindern die Abnahme nicht. Soweit die Leistung nicht ausdrücklich abgenommen wird, gelten die Leistungen als abgenommen, wenn

- der Vertragspartner die Leistungen nach Ablauf der Abnahmeperiode in Gebrauch nimmt, oder
- der Vertragspartner während der Abnahmeperiode nicht schriftlich wesentliche oder grobe Mängel rügt.

Der Vertragspartner ist nicht berechtigt, die Entgegennahme von Leistungen wegen unerheblicher Mängel zur verweigern.

4. SACHMÄNGEL

Sachmängel sind solche Abweichungen von der vereinbarten oder vorausgesetzten Beschaffenheit, die zumindest im Kern im Zeitpunkt des Gefahrübergangs bereits vorliegen.

Bei Vorliegen solcher Mängel ist Netcom Bayern GmbH nach eigener Wahl berechtigt nachzubessern, neu zu liefern oder die Leistung neu zu erbringen. Sofern der Sachmangel Software betrifft, wird Netcom Bayern GmbH Nacherfüllung durch Überlassung von neuer Software der gelieferten Version oder höher leisten. Dies setzt voraus, dass diese Software bei Netcom Bayern GmbH vorhanden ist oder mit zumutbarem Aufwand beschafft werden kann.

Bei Software kommt es auf die Funktion an. Sie ist daher frei von Sachmängeln, wenn sie im Wesentlichen die vereinbarte Beschaffenheit hat, mit der sie in der zugehörigen Dokumentation beschrieben ist.

Für die Beseitigung von Softwarefehlern wird der Vertragspartner der Netcom Bayern GmbH alle benötigten Unterlagen und Informationen zur Verfügung stellen. Behauptete Fehler der Software müssen reproduzierbar sein.

Der Vertragspartner wird Netcom Bayern GmbH eine angemessene Frist setzen, in der Netcom Bayern GmbH eine Gelegenheit zur Nacherfüllung hat. Wenn die Nacherfüllung fehlschlägt, kann der Vertragspartner vom Vertrag zurücktreten oder seine Vergütung mindern.

Bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach dem Gefahrübergang entstanden sind, bei nicht reproduzierbaren Softwarefehlern, bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten oder vertraglich vorausgesetzten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit bestehen keine Mängelansprüche. Das gilt auch, wenn eine Software nicht nach den jeweils geltenden Installationserfordernissen oder –voraussetzungen installiert oder eingesetzt wird oder nicht gemäß den jeweils geltenden Einsatzbedingungen benutzt wird.

Im Falle von unsachgemäßen Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten seitens des Vertragspartners oder durch Dritte bestehen für diese und die daraus resultierenden Folgen ebenfalls keine Mängelansprüche.

Die Netcom Bayern GmbH haftet nicht dafür, dass die vom Vertragspartner ausgewählte Software seinen Anforderungen genügt oder dafür, dass mehrere Softwareprodukte in dieser Zusammenstellung ununterbrochen und fehlerfrei laufen oder dass alle Softwarefehler beseitigt werden können. Gegebenenfalls wird hierzu auf möglicherweise bestehende Ansprüche gegen den Hersteller der entsprechenden Software verwiesen.

Soweit der Vertragspartner Gegenstände, Materialien oder Personal beistellt, ist eine Mängelhaftung der Netcom Bayern GmbH für die Güte und Eignung der Gegenstände und Materialien sowie für Arbeiten des beigestellten Personals ausgeschlossen. Ausgenommen ist lediglich der Fall, dass der Vertragspartner nachweist, dass ein Mangel auf fehlerhaften Anweisungen der Netcom Bayern GmbH oder der Verletzung ihrer Aufsichtspflicht zurückzuführen ist.

Im Fall von Mängelrügen darf der Vertragspartner Zahlungen in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Sachmängeln zurückhalten. Dies gilt allerdings nur, wenn über die Berechtigung der Mängelrüge kein Zweifel bestehen kann.

Wenn die Mängelansprüche des Vertragspartners verjährt sind besteht das Zurückbehaltungsrecht nicht. Wenn sich herausstellt, dass die Mängelrüge zu Unrecht erhoben worden ist, kann Netcom Bayern GmbH außer dem zurückbehaltenen Betrag auch die ihr entstandenen Aufwendungen ersetzt verlangen.

Ansprüche des Vertragspartners auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie oder zwingenden längeren gesetzlichen Fristen, gilt die hier angegebene Frist nicht.

Die gesetzlichen Regelungen über die Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleibt unberührt.

Der Vertragspartner kann keine Ansprüche auf Ersatz der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen geltend machen, wenn diese dadurch entstehen, dass der Gegenstand der Lieferung an einen anderen als den bestimmungsgemäßen Ort gebracht wird.

Mängelrügen des Vertragspartners haben gemäß den §§ 377, 381 Abs. 2 HGB unverzüglich schriftlich zu erfolgen. Geschieht dies nicht, verliert der Vertragspartner seine Gewährleistungsansprüche.

Schadensersatz und Aufwendungsersatzansprüche des Vertragspartners aufgrund eines Sachmangels sind ausgeschlossen. Das gilt nicht bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, bei der Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie, bei Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit einer Person oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung. Eine Änderung der

Beweislastregelung zum Nachteil des Vertragspartners ist mit diesen Regelungen nicht verbunden.

Der Vertragspartner kann keine anderen oder weitergehenden Ansprüche aus Sachmängelhaftung gegen die Netcom Bayern GmbH geltend machen, als in diesem Abschnitt eingeräumt.

III. MIETVERTRÄGE

1. ERHALTUNG DER GEMIETETEN ANLAGE

NetCom Bayern MV UG stellt dem Vertragspartner das I and C System gegen Mietzahlungen in seinen Räumlichkeiten zur Verfügung. Solange und soweit vereinbart ist, dass NetCom Bayern MV UG für die Erhaltung der gemieteten Anlage verantwortlich ist, wird der Vertragspartner sämtliche Wartungs-, Service- und Instandhaltungsarbeiten nur durch NetCom Bayern MV UG oder, im Falle einer Ausführung durch Dritte, mit vorheriger Zustimmung der NetCom Bayern MV UG ausführen. Das schließt Arbeiten sowohl an den Geräten wie auch an der Software ein.

2. SCHADENERSATZ

Soweit durch den Verlust oder die Beschädigung des Mietgegenstandes in Räumen des Vertragspartners oder solchen, die seiner Aufsicht unterstehen, Schäden entstehen, hat der Vertragspartner diese der NetCom Bayern MV UG zu ersetzen. Das gilt nur dann nicht, wenn der Vertragspartner und seine Erfüllungsgehilfen nachweislich jede gebotene Sorgfalt beachtet haben oder wenn der Schaden auch bei Beachtung dieser Sorgfalt entstanden wäre.

3. ZAHLUNGSWEISE

Der Mietpreis, der Preis für die Überlassung von Software und andere laufend zu zahlende Preise sind ab Betriebsbereitschaft des I and C Systems beim Vertragspartner für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und danach vierteljährlich im voraus zu zahlen. Sofern NetCom Bayern MV UG das Einrichten des Systems nicht übernommen hat, gilt diese Zahlungsweise ab Lieferung beziehungsweise ab Vertragsbeginn.

Nicht laufend zu zahlende Preise, z. B. der Einrichtungspreis, sind innerhalb von 5 Tagen zahlbar, nachdem die Lieferung oder Leistung erbracht wurde und die Rechnung dem Vertragspartner zugegangen ist.

Sofern Kostensteigerung im Bereich des Personals oder der Sachkosten bei der NetCom Bayern MV UG zu einer Anpassung der Listenpreise, der Mietpreise oder laufend zu zahlender Preise für Software oder Dienstleistungen führen, so kann die NetCom Bayern MV UG die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

4. REFINANZIERUNG

NetCom Bayern MV UG ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus Mietverträgen mit dem Vertragspartner an Dritte zum Zwecke der Refinanzierung abzutreten. Der Vertragspartner erteilt bereits jetzt dazu seine Zustimmung.

Der Kunde ist verpflichtet, eine Schwachstromversicherung für die gemietete Anlage zu deren Neuwert nach Listenpreis abzuschliessen und für die Dauer der Mietzeit zu unterhalten. Er hat das Bestehen der Versicherung Netcom jederzeit nachzuweisen, insbesondere im Schadensfall.

IV. SERVICELEISTUNGEN

1. ANSCHLUSS

Der Vertragspartner wird das I and C System durch Anschluss an ein Festnetz in die Lage versetzen, aus der Entfernung durch Netcom Bayern GmbH gewartet zu werden. Dazu wird der Vertragspartner das System unter Verwendung der HiPath Serviceability Platform for applications (HiSPA) an die HiPath Secured Infrastructure for Remote Access (SIRA) anschließen. Auf diesem Wege können Daten zur Fehlerdiagnose übermittelt und in gewissem Rahmen Störungen und vom Kunden gewünschte Änderungen des Leistungsumfanges und der Benutzerdaten durchgeführt werden. Die Nutzung dieses „Remote-Zugangs“ ist für Netcom Bayern GmbH kostenfrei. Wenn Netcom Bayern GmbH nicht mehr zur Erhaltung des gelieferten Systems verpflichtet ist, wird der Anschluss an die SIRA und die entsprechenden Einrichtungen im I and C System stillgelegt.

2. SERVICELEISTUNGEN

Die nachfolgend aufgeführten Serviceleistungen können entweder im Mietpreis enthalten sein oder auf Wunsch des Vertragspartners nach Aufwand zu den jeweils gültigen Listenpreisen gesondert abgerechnet werden. Die hier aufgeführten Serviceleistungen dienen dem Zweck der Erhaltung des gelieferten Systems. Nicht umfasst ist die Installation von Hotfixes, Securitypatches oder ähnlichem in die Software.

a) Der Service wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, von montags bis freitags zwischen 8 und 16 Uhr erbracht. Ausgenommen sind die gesetzlichen Feiertage am Standort des Systems.

b) Der Vertragspartner kann jeden Tag rund um die Uhr Störmeldungen an die Netcom Bayern GmbH durchgeben. Diese werden an die zuständige Serviceorganisation weitergeleitet.

c) Soweit möglich wird Netcom Bayern GmbH versuchen, aufgetretene Störungen über den Remote-Zugang zum I and C System des Vertragspartners zu prüfen und falls möglich zu korrigieren. Dies kann zum Beispiel durch Änderungen an der Konfiguration oder durch die Identifikation defekter Geräte geschehen. In manchen Fällen kann auf diese Weise auch die Software beim Vertragspartner korrigiert werden. Falls der Vertragspartner einen Einsatz von Servicetechnikern am Ort des I and C Systems wünscht, kann dieser von der Zentrale aus über den Remote-Zugang unterstützt werden. Ein Einsatz von Servicetechnikern am Ort des Systems ist für den Vertragspartner gesondert kostenpflichtig.

d) Falls eine Störungsbeseitigung über den Remote-Zugang nicht möglich ist, kann die Störung nur dadurch beseitigt werden, dass der gestörte Mietgegenstand an Netcom Bayern GmbH zurückgesandt wird. Die dafür erforderlichen Unterlagen werden dem Vertragspartner durch Netcom Bayern GmbH zur Verfügung gestellt. In den Unterlagen wird der Vertragspartner die Merkmale und vermutete Ursachen der Störung sowie deren Entstehung und Verlauf dokumentieren. Netcom Bayern GmbH wird die defekten Teile austauschen oder reparieren. Dabei hat Netcom Bayern GmbH die Wahl, ob dem Vertragspartner ein funktionsgleiches Gerät oder ein solches nach einem neueren Stand wieder zur Verfügung gestellt wird. Netcom Bayern GmbH kann im Falle einer Störung dem Vertragspartner auch im Austausch ein anderes Gerät zur Verfügung stellen und erst danach das defekte Gerät untersuchen. Ab dem Erhalt des Ersatzgerätes wird der Vertragspartner das defekte Gerät spätestens innerhalb von 14 Tage an Netcom Bayern GmbH zurücksenden, begleitet von den oben genannten Dokumenten. Erfolgt dies nicht, ist der Vertragspartner schadenersatzpflichtig. Der Schaden beträgt mindestens den aktuellen Listenpreis des defekten Geräts.

e) Auftretende Störungen werden je nach Schwere und Dringlichkeit in drei unterschiedliche Prioritäten eingestuft. Über die Vergabe der Prioritätenstufe entscheidet allein Netcom Bayern GmbH nach Schilderung des Störungsfalles. Die Störungsfälle sind wie folgt gegliedert:

Prio. 1: Störung, die erhebliche Einschränkungen in der Nutzung der Mietgegenstände beziehungsweise der Funktionen von Anwendungen zur Folge hat.

Prio. 2: Störung, die die Nutzung der Mietgegenstände beziehungsweise die Funktionen von Anwendungen einschränkt.

Prio. 3: Störung, durch die die Nutzung der Mietgegenstände beziehungsweise die Funktionen der Anwendungen nur unwesentlich eingeschränkt ist.

f) Auf die Störung wird gemäß den unterschiedlichen Prioritäten mit unterschiedlichen Reaktionszeiten seitens der Netcom Bayern GmbH reagiert. Die Reaktionszeit „remote“ beträgt dabei 4 Stunden. Das ist die Zeit zwischen dem Eingang einer Störmeldung der Priorität 1 bei der Netcom

Bayern GmbH bis zur Aufnahme der Entstörtätigkeit. Als Entstörtätigkeit gilt auch die Aufnahme eines Telefonats mit dem Melder der Störung, um erforderliche weitere Informationen für die Störungsbeseitigung zu erhalten.

Störungen der Priorität 2 werden am nächsten Arbeitstag nach Eingang der Störmeldung begonnen, soweit mit dem Vertragspartner nichts anderes vereinbart wurde.

Der Bearbeitungsbeginn von Störungen der Priorität 3 beginnt gemäß der Vereinbarung mit dem Vertragspartner, in der Regel jedoch frühestens am übernächsten Arbeitstag nach Eingang der Störungsmeldung.

3. SONDERLEISTUNGEN

Die folgenden Leistungen der Netcom Bayern GmbH sind nicht im Servicepreis enthalten und werden nach der jeweils gültigen Preisliste gesondert in Rechnung gestellt:

- Die Überlassung und die Installation neuer Softwareversionen
- Der Abbau vorhandener Systeme, die Verpackung und der Abbau beim Ende der Mietzeit, der Rücktransport, die Transportversicherung und die umweltgerechte Entsorgung der Mietgegenstände
- Ersatz für verbrauchte Batterien und Akkus und Verbrauchsmaterial
- Beseitigung von Störungen oder Schäden durch Computerviren oder durch zum Zeitpunkt der Überlassung der Software nicht allgemein bekannte Sicherheitslücken
- Die Beseitigung von Störungen oder Schäden durch unsachgemäße Behandlung des Vertragspartners oder Dritter oder durch Umstände, die nicht durch Netcom Bayern GmbH zu vertreten sind
- Beseitigung von Störungen oder Schäden durch Alterung des Leitungsnetzes des Vertragspartners oder durch Störungen an Einrichtungen des Netzbetreibers des Vertragspartners
- Änderungen, die vom Kunden gewünscht oder behördlich gefordert werden, z. B. des Aufstellungsorts, der Gebührenerfassungstarife, des Leistungsumfanges oder der Benutzerdaten
- Vom Vertragspartner gewünschte Leistungen, die Montagen, Demontagen oder Wiederinbetriebnahmen betreffen und Einsätze von Servicepersonal am Ort des I and C Systems beim Vertragspartner zur Erbringung von Instandsetzungsleistungen
- Sonstige Leistungen zur Mietanlagenerhaltung, die auf Wunsch des Vertragspartners außerhalb der bei Netcom Bayern GmbH üblichen Arbeitszeit erbracht werden

4. DIENSTVERHÄLTNIS

Netcom Bayern GmbH kann die Servicedienstleistungen selbst durch eigene Mitarbeiter ausführen lassen oder Unteraufträge an andere Unternehmen vergeben. Im letzt genannten Fall bleibt Netcom Bayern für die Erfüllung der vertraglichen Leistungen verantwortlich.

Netcom Bayern GmbH ist berechtigt, Aufträge des Vertragspartners abzulehnen, gegen die sie schwer wiegende Bedenken hat. Solche können z.B., aber nicht nur, aus Sicherheitsvorschriften resultieren.

Auf Wunsch des Vertragspartners können die vereinbarten Leistungen in seinen Räumen durch entsandtes Personal der Netcom Bayern GmbH oder mit ihr vertraglich verbundene Erfüllungsgehilfen ausgeführt werden. Dies erfolgt dann gegen gesonderte Vergütung.

Die Servicemitarbeiter der Netcom Bayern GmbH oder der beauftragten Erfüllungsgehilfen unterstehen nicht dem Weisungsrecht des Vertragspartners. Soweit der Vertragspartner fachliche Anweisungen erteilen möchte, hat er sie an die Netcom Bayern GmbH zu richten und nicht an die Mitarbeiter. Die Mitarbeiter der Netcom Bayern GmbH und ihrer Erfüllungsgehilfen werden nicht Arbeitnehmer des Vertragspartners. Netcom Bayern GmbH entscheidet über die Auswahl der beim Vertragspartner eingesetzten Servicemitarbeiter, über die Anordnung von Arbeitszeiten und gegebenenfalls mehr Arbeit, legt Urlaub fest, führt die Anwesenheitskontrolle durch und überwacht die Arbeitsabläufe.

Sofern im Zusammenhang mit dem vorliegenden Vertrag aufgrund zwingender gesetzlicher Regelungen ein arbeitsrechtliches Verhältnis zwischen der Netcom Bayern GmbH und Personal des Vertragspartners entstehen sollte, so trägt der Vertragspartner sämtliche Mehrkosten, die der Netcom Bayern GmbH hierdurch entstehen. Das gilt nur dann nicht, wenn die Übernahme des Personals des Vertragspartners ausdrücklich vereinbart worden ist.

5. PASSWORTSCHUTZ, ZUGANG

Bestimmte Dienstleistungen der Netcom Bayern GmbH, die über das Internet erbracht werden, können passwortgeschützt sein. Der Vertragspartner wird bestimmte eigene Mitarbeiter sorgfältig auswählen, welche ermächtigt werden, die entsprechenden Dienste der Netcom Bayern GmbH für den Vertragspartner in Anspruch zu nehmen. Diese Mitarbeiter vertreten bei der Nutzung den Vertragspartner. Der Vertragspartner muss sich deren Handeln und Wissen zurechnen lassen. Die entsprechenden Mitarbeiter des Vertragspartners müssen sich im Interesse der Sicherheit des Geschäftsverkehrs registrieren lassen.

Der Zugang zu den internetbasierten Dienstleistungen der Netcom Bayern GmbH kann von der Akzeptanz besonderer Nutzungsbedingungen abhängen. Indem ein oder mehrere Mitarbeiter des Vertragspartners sich auf der entsprechenden Internetseite einloggen oder, falls ein Einloggen nicht erforderlich ist, indem sie die entsprechende Internetseite nutzen, erklären sie sich mit den Nutzungsbedingungen in der jeweiligen Fassung einverstanden.

Der Vertragspartner und seine Mitarbeiter sind verpflichtet, die geforderten Angaben wahrheitsgemäß zu erbringen und bei späteren Änderungen diese der Netcom Bayern GmbH unverzüglich mitzuteilen. Das gilt insbesondere für den Fall, dass Mitarbeiter des Vertragspartners diesen nicht mehr vertreten dürfen und der Zugang zu den passwortgeschützten Seiten von Netcom Bayern GmbH erlöschen soll. Die Pflicht zur wahrheitsgemäßen Angabe gilt auch bei der Registrierung als Nutzer. Die Registrierung erfolgt in der Weise, dass der Nutzer einen Benutzernamen und ein Passwort erhält. Beide gemeinsam werden im weiteren auch als „Benutzerdaten“ bezeichnet. Der Nutzer ist verpflichtet, dass seitens der Netcom Bayern GmbH übermittelte Passwort beim erstmaligen Zugang in ein nur ihm bekanntes Passwort zu ändern. Der Nutzer hat die Benutzerdaten geheim zu halten. Er darf sie Dritten nicht zugänglich machen und haftet für alle unter den Benutzerdaten vorgenommenen Handlungen. Nach Abschluss der Nutzung hat sich der Nutzer auszuloggen, damit nicht ein Unbefugter an seiner Stelle die Dienste in Anspruch nimmt oder im Namen des Vertragspartners Erklärungen abgibt. Wenn der Nutzer davon Kenntnis erlangt, dass Unbefugte die Benutzerdaten missbräuchlich benutzen, ist er verpflichtet, die Netcom Bayern GmbH unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Unter Umständen kann dies im Dringlichkeitsfall auch telefonisch oder per einfacher E-Mail geschehen. Die Netcom Bayern GmbH wird nach Eingang einer solchen Mitteilung den Zugang für die betreffenden Benutzerdaten sperren. Diese Sperre kann nur nach einem neuen Antrag des Nutzers bei der Netcom Bayern GmbH oder nach einer neuen Registrierung aufgehoben werden.

Jeder Nutzer ist dazu verpflichtet, die E-Mails zu empfangen und zu berücksichtigen, die ihm unter der von ihm angegebenen E-Mail Adresse gesendet werden.

6. MITWIRKUNG DES VERTRAGSPARTNERS

Der Vertragspartner ist verpflichtet, durch seine Mitwirkungsleistungen dazu beizutragen, dass Netcom Bayern GmbH die vereinbarten Leistungen rechtzeitig beginnen und ohne Behinderung oder Unterbrechung durchführen kann. Dazu wird auf

Abschnitt I. 2. dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen verwiesen. Zusätzlich wird der Vertragspartner insbesondere die nachfolgenden Mittel zur Durchführung der Serviceleistungen zur Verfügung stellen:

- Administratorenrechte, soweit dies für die Erbringung der Serviceleistungen benötigt wird, sowie eine Einbindung der Systemprogramme innerhalb der Netzwerke des Vertragspartners (z. B. durch Erteilung von Berechtigungen über Firewalls).
- Datenträger mit der tatsächlich in Gebrauch befindlichen Version der Systemprogramme und mit dem Datenbestand und den Systemparametern.
- Handbücher, Unterlagen, Informationen und Betriebsdaten des Systems, der Anwendungen, des Netzwerkes und gegebenenfalls weitere.

Der Vertragspartner wird Netcom Bayern GmbH Planungen für Veränderungen am System rechtzeitig mitteilen, sofern diese Einfluss auf die zu erbringenden Serviceleistungen haben. Dazu gehören insbesondere, aber nicht ausschließlich, geplante Umzüge, Aufrüstungen, Migrationen, sowie Verbindungen mit weiteren Systemen oder zusätzlichen Komponenten. Falls der Vertragspartner dies unterlässt, ist die Netcom Bayern GmbH berechtigt, die vereinbarten Leistungen auszusetzen, falls sich eine Störungsursache auf diese Veränderungen zurückführen lässt. Netcom Bayern GmbH kann in diesem Falle auch Schadenersatz in Höhe der vereinbarten Entgelte für die Serviceleistungen verlangen.

Sofern die geplanten Veränderungen des Vertragspartners eine Anpassung des Vertrages erforderlich machen, wird Netcom Bayern GmbH dies dem Vertragspartner mitteilen.

7. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Soweit kein abweichender Leistungsbeginn vereinbart ist, sind die vereinbarten Preise ab Betriebsbereitschaft des Systems oder sofern das System bei Vertragsabschluss bereits in Betrieb ist, bei Vertragsabschluss für den Rest des laufenden Kalendervierteljahres und dann vierteljährlich im voraus zu zahlen. Sofern die Entgelte nicht laufend zu erbringen sind, sind sie innerhalb von 5 Tagen nach Erbringung der Leistung und Zugang der Rechnung an den Vertragspartner zu zahlen.

Zusätzlich zu den unter IV. 3. genannten Sonderleistungen wird die Netcom Bayern GmbH folgende Leistungen zu ihren jeweils gültigen Listenpreisen gesondert in Rechnung stellen:

- Prüfung und gegebenenfalls erforderliche Instandsetzungen eines Systems beim Vertragspartner bei Übernahme der vereinbarten Leistungen.
- Diagnose und Beseitigung von solchen Störungen oder Schäden innerhalb des LAN/WAN, deren Ursache gemäß der Störungsanalyse der Netcom Bayern GmbH weder auf den Vertragspartner noch auf die Netcom Bayern GmbH zurückgeht, sondern auf Dritte.

Falls Netcom Bayern GmbH mit dem Vertragspartner keine pauschalen Preise vereinbart hat, werden die Leistungen nach Aufwand an Arbeitszeit, Reise- und Wartezeit zu den jeweils gültigen

Listenpreisen der Netcom Bayern GmbH berechnet. Begonnene Einsatzstunden oder Monate werden mit einem anteiligen Verrechnungssatz berechnet. Sofern die Leistungen außerhalb der bei Netcom Bayern GmbH üblichen Arbeitszeit zu erbringen sind, gelten erhöhte Sätze. Falls der Netcom Bayern GmbH Nebenkosten entstehen, z. B. für Telefonate, Reisen und Übernachtungen, erstattet diese der Vertragspartner. Sofern Kostensteigerungen im Bereich des Personals oder der Sachkosten bei der Netcom Bayern GmbH zu einer Anpassung der Listenpreise oder laufend zu zahlender Preise für Software oder Dienstleistungen führen, kann die Netcom Bayern GmbH die noch nicht fälligen Preise dieses Vertrages entsprechend erhöhen, soweit sie von der Kostensteigerung betroffen sind.

8. LEISTUNGSSTÖRUNG

Falls Dienstleistungen nicht, nicht vertragsgemäß oder mangelhaft durchgeführt werden und die Netcom Bayern GmbH dies zu vertreten hat, so ist die Netcom Bayern GmbH verpflichtet, die entsprechenden Dienstleistungen innerhalb einer angemessenen Nachfrist in vertragsgemäßer Weise zu erbringen. Das setzt voraus, dass der Vertragspartner die Leistungsstörung unverzüglich, jedoch spätestens innerhalb von zwei Wochen schriftlich gerügt hat. Ansprüche des Vertragspartners verjähren in 12 Monaten nach der vollständigen Leistungserbringung oder einer etwaigen vorzeitigen Vertragsbeendigung.

9. ERGÄNZUNGEN

Die Regelungen dieser AGB gelten auch wenn die Netcom Bayern GmbH Kommunikationsdienstleistungen an workpoints erbringt, sowie für ASP (Application Service Provider) – Services. Sie sind ebenfalls anwendbar auf Beratungs- und Konzeptionsleistungen, welche die Netcom Bayern GmbH gegenüber dem Vertragspartner erbringt, unabhängig davon, ob diese im Zusammenhang mit einem Kauf-, Miet- oder Servicevertrag stehen.

Wenn der Vertragspartner das wünscht, kann Netcom Bayern GmbH für ihn auch Carrierservices übernehmen. Dabei handelt es sich um Sprach- und Datenkommunikation über das Internet. In diesen Fällen verpflichtet sich der Vertragspartner, den überlassenen Anschluss nicht missbräuchlich zu nutzen und ihn gegen missbräuchliche Nutzung durch Dritte zu schützen. Für den Fall dass Netcom Bayern GmbH im Zuge der Erbringung von Carrierservices von Dritten in Anspruch genommen wird für Handlungen, die auf dem Verhalten des Vertragspartners, seiner Mitarbeiter oder sonstiger Personen beruhen, die das System erlaubterweise nutzen, wird Netcom Bayern GmbH den Vertragspartner in Regress nehmen.

Die Haftung der Netcom Bayern GmbH bei der Erbringung von Carrierservices ist hinsichtlich Vermögensschäden auf einen Betrag von 12.500,00 € je Nutzer beschränkt. Insgesamt ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf 7 Millionen EURO pro schadensverursachendem Ereignis begrenzt. Sofern aufgrund eines Ereignisses Entschädigungen an mehrere Personen zu leisten sind, die die genannte Höchstgrenze übersteigen so wird der Schadenersatz im Verhältnis der Summe aller Schadenersatzansprüche zur Höchstgrenze jeweils gekürzt. Diese Haftungsbegrenzungen sind nicht anzuwenden, wenn Netcom Bayern GmbH zwingend haftet. Das ist der Fall bei Vorsatz, grober Fahrlässigkeit, bei Nichteinhaltung einer übernommenen Garantie für die Beschaffenheit einer Sache, bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Im letzt genannten Fall ist der Schadens- oder Aufwendungsersatz jedoch begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden. Es sei denn es handelt sich um Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit.

V. WERKLEISTUNGEN

1. ALLGEMEINES, ANWENDBARKEIT

In manchen Fällen erbringt Netcom Bayern GmbH gegenüber dem Vertragspartner Leistungen, die als Werkleistungen zu qualifizieren sind und gesondert abgerechnet werden. Es handelt sich dabei um Leistungen die nicht schon in anderen Verträgen erfasst, beschrieben und mit einem Gesamtpreis berechnet sind. Das können zum Beispiel Auf- oder Abbau von Anlagen, bestimmte Installationen, o. ä. sein. Für diese Leistungen gelten die Regelungen dieses Abschnitts.

2. PFLICHTENHEFT

Die Erbringung von Werkleistungen richtet sich im allgemeinen nach einem vom Vertragspartner zu erstellenden Pflichtenheft oder sonstigen Vorgaben des Vertragspartners zur Erbringung der Leistungen. Da diese Vorgaben vor Ausführung der Leistungen durch die Netcom Bayern GmbH vorliegen müssen, verlängern sich die für die Werkleistung vereinbarten Fristen angemessen, wenn die entsprechenden Unterlagen nicht rechtzeitig aus nicht von Netcom Bayern GmbH zu vertretenden Gründen vorliegen. Eine Verlängerung für die Ausführungsfristen der Werkleistungen durch Netcom Bayern GmbH findet auch statt, wenn durch eine nachträgliche Änderung des Pflichtenhefts seitens des Vertragspartners oder durch andere von Netcom Bayern GmbH nicht zu vertretende Umstände eine Behinderung der ordnungsgemäßen Erbringung der Leistungen eintritt. Von Netcom Bayern GmbH sind insbesondere solche Verzögerungen oder Mängel der Leistungen nicht zu vertreten, die im Rahmen einer Zusammenarbeit vom Vertragspartner zu erbringen sind oder die auf Ereignissen höherer Gewalt, z. B. Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und Aussperrung oder terroristische Akte, beruhen.

3. ABNAHME

Grundsätzlich wird bei der Abnahme der Werkleistungen ein Protokoll erstellt, der Vertragspartner bestätigt dieses durch seine Unterschrift. Soweit die Werkleistung sich in Teilleistungen unterteilen lässt, die gesondert abnahmefähig sind, findet nach der Erbringung jeder Teilleistung eine Abnahme statt. Netcom Bayern GmbH wird dazu den Vertragspartner mittels einer Fertigmeldung auffordern. Sofern eine andere Frist nicht vereinbart ist, hat der Vertragspartner nach der Fertigmeldung eine Woche Zeit für die

Abnahme. Nach Ablauf dieser Frist gilt die jeweilige Leistung oder Teilleistung als abgenommen.

Wenn sich bei der Abnahme Mängel der Werkleistung zeigen, so vereinbart Netcom Bayern GmbH mit dem Vertragspartner eine angemessene Frist, in der Netcom Bayern GmbH die Mängel unentgeltlich beseitigt. Sofern es sich um erhebliche Mängel handelt findet nach deren Beseitigung eine erneute Abnahme statt. Unerhebliche Mängel berechtigen den Vertragspartner nicht dazu, die Abnahme zu verweigern. Deren Beseitigung erfordert auch keine neue Abnahme.

Wenn der Vertragspartner die Leistung oder Teilleistung produktiv nutzt, ohne die Abnahme erklärt zu haben oder wenn der Vertragspartner die Abnahme innerhalb von 2 Wochen nach Fertigmeldung aus einem anderen Grunde als dem Vorliegen erheblicher Mängel verweigert, so gilt die Leistung oder Teilleistung als abgenommen.

4. GEWÄHRLEISTUNG

Soweit der Vertragspartner gegenüber Netcom Bayern GmbH Mängel innerhalb der Verjährungsfrist rügt, werden diese vor Netcom Bayern GmbH innerhalb einer angemessenen Frist unentgeltlich beseitigt. Wenn die Beseitigung eines Mangels der Netcom Bayern GmbH in der angemessenen Frist und in einer vom Vertragspartner gesetzten angemessenen Nachfrist nicht gelingt oder wenn Netcom Bayern GmbH keinen weiteren Nachbesserungsversuch aufgrund unverhältnismäßig hoher Kosten vornimmt, so kann der Vertragspartner von der betroffenen vertraglichen Teilleistung zurücktreten oder seine Vergütung für das betroffene Teilergebnis angemessen mindern.

Sofern der Vertragspartner selbst Änderungen an einer Teilleistung oder Leistung der Netcom Bayern GmbH vorgenommen hat, ist eine Mängelhaftung der Netcom Bayern GmbH ausgeschlossen. Das gilt auch, wenn sich der Mangel in einem Teil der Leistung zeigt, der nicht seitens des Vertragspartners geändert wurde, es sei denn, dass der Vertragspartner nachweist, dass der Mangel nicht mit den von ihm vorgenommenen Änderungen in ursächlichem Zusammenhang steht.

Ansprüche des Vertragspartners auf Nacherfüllung, Rücktritt und Minderung verjähren in 12 Monaten ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Bei arglistigem Verschweigen eines Mangels, Nichteinhaltung einer Beschaffenheitsgarantie oder zwingenden längeren gesetzlichen Fristen, gilt die hier angegebene Frist nicht.

Nach der vollständigen Zahlung der vereinbarten Vergütung hat der Vertragspartner das nicht ausschließliche, unwiderrufliche und nicht übertragbare Recht zur Nutzung der Leistungen der Netcom Bayern GmbH für die Zwecke des Vertrages.